

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2017

Osnabrück, den 22. Dezember 2017

Nr. 19

Stadt Osnabrück

Satzung der Stadt Osnabrück vom 5. 12. 2017 über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Abfallbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2018	76
Satzung der Stadt Osnabrück vom 5. 12. 2017 über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung für das Wirtschaftsjahr 2018	80
15. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung in dem Gebiet der Stadt Osnabrück nebst Anlage vom 14. 12. 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. 12. 2016	80
16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Osnabrück vom 28. 03. 2006 in der Fassung vom 30. 05. 2017	83
11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osnabrück	84
13. Änderungssatzung der Satzung vom 15. März 1994 über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf Wochen-, Jahr-, Mai- und Weihnachtsmärkten der Stadt Osnabrück	88
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Osnabrück und dem Landkreis Osnabrück über die Zuständigkeiten und Ausgleichs- leistungen im Rahmen der Ausreichung der Finanzierungsmittel nach § 7a NNVG und ergänzender Finanzierungsmittel des Landkreises Osnabrück für grenzüberschreitende Verkehre	88

Stadt Osnabrück

**Satzung
der Stadt Osnabrück vom 05. Dezember 2017
über die Höhe der Gebühren
für die Benutzung der Abfallbeseitigung
für das Wirtschaftsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes – sämtlich in der gegenwärtig geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Osnabrück am 5. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Haushaltsnahe Abfallsammlung und
-entsorgung**

Gem. § 22 Abs. 1 und 3 und § 27 Abs. 1 bis 5 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Osnabrück vom 2. November 1999 in der jeweils gültigen Fassung werden im Wirtschaftsjahr 2018 für den Bereich Abfallbeseitigung folgende Gebühren erhoben:

1.) Feste Abfallbehälter

Die jährliche Gebühr setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- a) Eine Grundstücksanschlussgebühr in Höhe von 5,40 €/Grundstück,
- b) eine Behältergebühr

aa) für den Restabfall

bei 14-tägiger Abfuhr von 2-Rad-Behältern

- je 40-l-Restabfallbehälter 35,15 €
bei Grundstücken mit 1 Person
(5,40 € Grundgebühr, 29,75 € Leistungsgebühr)
- je 40-l-Restabfallbehälter 64,90 €
bei Grundstücken mit 2 Personen
(5,40 € Grundgebühr, 59,50 € Leistungsgebühr)
- je 60-l-Restabfallbehälter 94,65 €
bei Grundstücken mit 3 Personen
(5,40 € Grundgebühr, 89,25 € Leistungsgebühr)
- je 80-l-Restabfallbehälter 124,39 €
(5,40 € Grundgebühr, 118,99 € Leistungsgebühr)
- je 120-l-Restabfallbehälter 183,89 €
(5,40 € Grundgebühr, 178,49 € Leistungsgebühr)
- je 240-l-Restabfallbehälter 362,38 €
(5,40 € Grundgebühr, 356,98 € Leistungsgebühr)

bei 14-tägiger Abfuhr von 4-Rad-Behältern

- je 660-l-Restabfallbehälter 995,34 €
(13,68 € Grundgebühr, 981,66 € Leistungsgebühr)
- je 1.100-l-Restabfallbehälter 1.658,06 €
(21,96 € Grundgebühr, 1.636,10 € Leistungsgebühr)
- je 2.500-l-Restabfallbehälter 3.767,75 €
(49,08 € Grundgebühr, 3.718,67 € Leistungsgebühr)
- je 4.500-l-Restabfallbehälter 6.783,16 €
(90,00 € Grundgebühr, 6.693,16 € Leistungsgebühr)

Bei wöchentlicher oder wöchentlich mehrmaliger Abfuhr von 4-Rad-Behältern erhöht sich die in der Behältergebühr enthaltene Leistungsgebühr entsprechend der Anzahl der Abfahrten. Bei vierwöchentlicher Abfuhr vermindert sich die in der Behältergebühr enthaltene Leistungsgebühr auf die Hälfte.

bb) für den Bioabfall

bei 14 tägl. Abfuhr

- je 120-l-Behälter 57,00 €
(5,40 € Grundgebühr, 51,60 € Leistungsgebühr)

2.) Gebühren für Einzelleistungen

- a) für den Erwerb und die Abfuhr eines 70-l-Restabfallsacks 4,00 €
- b) Entsorgung von Sperrmüll (bis 5 m³) 29,00 €
pro Abfuhrtermin
(Regelabfuhr)

- Entsorgung von Sperrmüll (bis 5 m³) 70,00 €
pro Abfuhrtermin
(als Expressabfuhr
innerhalb von zwei Arbeitstagen
oder zum Wunschtermin)

- c) für Abfallbehältersonderleerungen (1. Behälter an einem Standort), soweit die Sonderleerungen nicht am regulären Leerungstag stattfinden:

- 40 l-Restabfallbehälter 23,00 €
- 60 l-Restabfallbehälter 23,50 €
- 80 l-Restabfallbehälter 24,00 €
- 120 l-Restabfallbehälter 25,00 €
- 240 l-Restabfallbehälter 27,00 €
- 660 l-Restabfallbehälter 32,50 €
- 1.100 l-Restabfallbehälter 43,00 €
- 2.500 l-Restabfallbehälter 93,00 €
- 4.500 l-Restabfallbehälter 165,00 €
- 120 l-Bioabfallbehälter 25,00 €

- 60-l Altpapierbehälter 18,50 €
- 120-l Altpapierbehälter 18,50 €
- 240-l Altpapierbehälter 16,50 €
- 660-l Altpapierbehälter 8,50 €
- 1.100-l Altpapierbehälter 5,50 €

- d) für Abfallbehältersonderleerungen (2. und jeder weitere Behälter an einem Standort) und befristet aufgestellte Behälter pro

- 40 l-Restabfallbehälter 4,00 €
- 60 l-Restabfallbehälter 4,50 €
- 80 l-Restabfallbehälter 5,00 €
- 120 l-Restabfallbehälter 6,00 €
- 240 l-Restabfallbehälter 9,00 €
- 660 l-Restabfallbehälter 20,00 €
- 1.100 l-Restabfallbehälter 31,00 €
- 2.500 l-Restabfallbehälter 70,00 €
- 4.500 l-Restabfallbehälter 140,00 €
- 120 l-Bioabfallbehälter 6,00 €

- e) für die Bereitstellung eines

- Biofilterdeckels incl. Lieferung und Montage 43,00 €
- Biofilterdeckels zur Selbstabholung 25,00 €
- Filtersatzes incl. Lieferung und Montage 33,00 €
- Filtersatzes zur Selbstabholung 15,00 €

- f) 1 Bioabfallzwischenbehälter und 50 Bioabfalltüten 10,00 €
- 50 Bioabfallpapiertüten 4,00 €

- g) für die Veränderung des Behältervolumens auf dem jeweiligen Grundstück (Rest-, Bioabfall- und Altpapierbehälter) je Vorgang 22,50 €

h) für den Volservice von Rest-, Bioabfall- und Altpapierbehältern bis zu einer Entfernung von 50 m vom Standplatz des/der Behälter bis zur nächsten für das Müllsammelfahrzeug befahrbaren Straße beträgt die Gebühr pro Jahr:

	40- bis 60 l Abfall- behälter	80- bis 120 l Abfall- behälter	240 l Abfall- behälter
<i>Im Freien</i>			
Bis 50 m ohne Stufen	40,00 €	45,00 €	70,00 €
Bis 50 m mit bis zu 3 Stufen	50,00 €	55,00 €	90,00 €
Bis 50 m mit Treppe mit mehr als 3 Stufen	70,00 €	85,00 €	Leistung wird nicht angeboten
<i>aus Kellern, Garagen, Schuppen usw.</i>			
Bis 50 m ohne Stufen	50,00 €	55,00 €	80,00 €
Bis 50 m mit bis zu 3 Stufen	60,00 €	65,00 €	100,00 €
Bis 50 m mit Treppe mit mehr als 3 Stufen	100,00 €	130,00 €	Leistung wird nicht angeboten

Bei mehr als 50 m Entfernung wird pro angefangene 10 m Überschreitung eine zusätzliche Gebühr von 9,90 € pro Abfallbehälter/Jahr erhoben.

§ 2

Zusätzliche Leistungen der Abfallsammlung und -entsorgung

1.) Logistik von Containern

- a) Erstaufstellung von Abfallpresscontainern und sonstigen Containern **35,00 €/Container**
- b) Transport, Abholung und Tausch von Abfallpresscontainern und sonstigen Containern **65,00 €/Container**

2.) Miete von Containern

- a) Miete von Absetzcontainern (Volumen von 5 – 10 m³), offen,

soweit die Zurverfügungstellung über 4 Wochen hinausgeht **15,00 €/pro angefangenem Monat**

- b) Miete von Absetzcontainern (Volumen von 5 – 10 m³), gedeckelt, soweit die Zurverfügungstellung über 4 Wochen hinausgeht **19,00 €/pro angefangenem Monat**

- c) Miete von Abrollcontainern (Volumen von 12 – 36 m³), soweit die Zurverfügungstellung über 4 Wochen hinausgeht **29,00 €/pro angefangenem Monat**

- d) Miete von Selbstpresscontainern (Volumen bis 20 m³) Standardausführung **186,00 €/pro angefangenem Monat**

3.) Miete von Müllsammelbehältern, die nicht unter § 1 Punkt 1.) fallen

Miete von Müllsammelbehältern, soweit die Zurverfügungstellung über 4 Wochen hinausgeht;

Bezeichnung	Gebühr pro angefangenem Monat
Abfallbehälter mit 40 l bis 240 l	2,00 €
Abfallbehälter mit 660 l	3,50 €
Abfallbehälter mit 1.100 l	4,90 €
Abfallbehälter mit 2.500 l	12,50 €
Abfallbehälter mit 4.500 l	14,00 €

4.) Zusätzliche Abfallentsorgung

- a) Entsorgung von Abfällen aus baulichen Veränderungen im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (ohne Bauschutt und Heizkörper) **20,00 €/je angefangene 0,5 m³**

- b) Entsorgung von in Presscontainern gesammelten gemischten Siedlungsabfällen (Abfallschlüsselnummer 20 03 01) **200,00 €/t**

- c) Entsorgung von getrennt erfassten Folien in Foliensäcken (bis 2,5 m³)

- 1. Foliensack je Abholung 22,50 €/Sack**
2. bis 5. Foliensack je Abholung 5,00 €/Sack
ab dem 6. Foliensack je Abholung 3,00 €/Stück

- d) Entsorgung von in Containern gesammelten Abfällen bei Abrechnung auf Kubikmeterbasis

Position	Bezeichnung	AVV	Preis	Einheit
1.1	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	25,00	€/m³
1.2	Sperrmüll	20 03 07	26,00	€/m³
2.1	Bauschutt, ohne Verunreinigungen	20 02 02 B	14,00	€/m³
2.2	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Kantenlänge < 50 cm	17 09 04	45,00	€/m³
2.3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Kantenlänge > 50 cm	17 09 04	80,00	€/m³
3.1	Altholz Klasse A1 – Rohholz, unbehandelt	17 02 01	13,00	€/m³
3.2	Altholz Klasse A2/A3 – ohne Teerölimprägnierungen	17 02 01	13,00	€/m³
3.3	Altholz Klasse A4 – ohne Teerölimprägnierungen	17 02 04H	23,00	€/m³
4.1	Kompostierbare Abfälle aus Garten und Landwirtschaft wie Laub, Strauchschnitt u. ä.	20 02 01	10,00	€/m³

§ 3

Gebühren an Gartenabfallplätzen, Recyclinghöfen und am Abfallwirtschaftszentrum Piesberg

a) Gebühren für Grünabfälle

Grünabfälle und Stammholz < 10 cm Durchmesser
ohne Baumstubben

je angefangenem m³ 6,00 €
Anlieferungen bis zu 1 m³ unabhängig
von der Gesamtmenge kostenlos

Baumstubben und Stammholz > 10 cm Durchmesser

Anlieferung bis zu
0,25 m³ 5,00 €
0,50 m³ 10,00 €
1,00 m³ 20,00 €
je weiterer 0,5 m³ 10,00 €
größer als 2 m³ 66,00 €/t

b) für die Inanspruchnahme von sonstigen abfallwirtschaftlichen Leistungen

Abgabemengen bis 1 m³

Fertigkompost (gesiebt-Körnung
bis 15 mm) 10,00 €/m³

Mulchkompost (gesiebt-Körnung
bis 40 mm) 15,00 €/m³

Mulchkompost (gesiebt-Körnung
größer 40 mm) 8,00 €/m³

Oberbodengemisch 10,00 €/m³

(Für alle Kompostprodukte wird eine
Mindestgebühr von 2,00 € erhoben)

c) Entsorgung von gemischten Rest- abfällen auf den Recyclinghöfen in Müllsäcken bis 120 Liter 1 €/20 Liter

§ 4

Gebühren am Abfallwirtschaftszentrum Piesberg

Gem. § 23 Abs. 1, 4, 5 der Abfallwirtschaftssatzung
der Stadt Osnabrück vom 2. November 1999 in der je-
weils aktuellen Fassung werden für das Wirtschafts-
jahr 2018 für den Bereich Abfallwirtschaftszentrum
Piesberg in Verbindung mit den nachfolgenden Anla-
gen folgende Gebühren erhoben:

1) Anlage A

Position	Bezeichnung	AVV	Preis	Einheit
1.1	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	130,00	€/t
1.2	Sperrmüll	20 03 07 K	130,00	€/t
1.3	Sperrmüll mit Matratzen, Teppich etc.	20 03 07A	240,00	€/t
2.1	Bauschutt, ohne Verunreinigungen	20 02 02 B	12,00	€/t
2.2	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Kantenlänge < 50 cm	17 09 04	130,00	€/t
2.3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Kantenlänge > 50 cm	17 09 04A	240,00	€/t
2.4	asbesthaltige Baustoffe	17 06 05	160,00	€/t
3.1	Altholz Klasse A1 – Rohholz, unbehandelt	17 02 01	65,00	€/t
3.2	Altholz Klasse A2/A3 – ohne Teerölimprägnierungen	17 02 01	65,00	€/t
3.3	Altholz Klasse A4 – ohne Teerölimprägnierungen	17 02 04H	95,00	€/t
3.4	Altholz Klasse A4 – mit Teerölimprägnierungen (Bahnschwellen, Strommasten etc.)	17 02 04	145,00	€/t
4.1	Kompostierbare Abfälle aus Garten und Landwirtschaft wie Laub, Strauchschnitt u.ä.	20 02 01	48,00	€/t
4.2	verunreinigte kompostierbare Abfälle sowie Mähgut, Strohballen, Mist, Grassoden u.ä.	20 02 01B 20 02 01M	72,00	€/t
4.3	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	20 01 08	130,00	€/t
4.4	Baumstubben und Stammholz > 10 cm Durchmesser	20 02 01A	66,00	€/t
5.1	Straßenkehrriecht	20 03 03	56,00	€/t
5.2	Straßenkehrriecht teilentwässert	20 03 03	56,00	€/t
6.1	alle sonstigen nicht aufgeführten nicht gefährlichen Abfälle bzw. Abfälle, die nicht die notwendigen Spezifikationen erfüllen (z. B. Kantenlänge)	div.	240,00	€/t
6.2	unsortierte gemischte Abfälle, die vor einer Entsorgung aufbereitet/sortiert werden müssen	div.	400,00	€/t

Pro Anlieferung von „kompostierbaren Abfällen aus Garten und Landwirtschaft wie Laub, Strauchschnitt, u. ä.“
und für „Bauschutt ohne Verunreinigungen“ wird eine Mindestgebühr von 6,00 € erhoben. Für alle anderen Ab-
fallarten wird bei Verwiegung pro Anlieferung eine Mindestgebühr von 30,00 € erhoben.

2) Anlage B: (Kleinanlieferungen)

a) Gemischte Restabfälle

Anlieferung bis zu	Gebühr
0,125 m³	2,50 €
0,25 m³	5,00 €
0,50 m³	10,00 €
0,75 m³	15,00 €
1,00 m³	20,00 €
je weiterer 0,25 m³	5,00 €
größer als 2 m³	130,00 €/t

b) Sperrmüll von angeschlossenen Grundstücken in der Stadt Osnabrück

Anlieferung bis zu	Gebühr
1,00 m³	5,00 €
2,00 m³	10,00 €
3,00 m³	15,00 €
4,00 m³	20,00 €
5,00 m³	25,00 €
größer als 5 m³	130,00 €/t

c) Entsorgung von Matratzen

Anlieferung bis zu	Gebühr
5 Stück	3,00 €/Stück
mehr als 5 Stück	240,00 €/t

d) Bauschutt

Anlieferung bis zu	Gebühr
0,50 m³	6,00 €
1,00 m³	12,00 €
1,50 m³	18,00 €
2,00 m³	24,00 €
größer als 2 m³	12,00 €/t

e) Asbestzementabfälle, bitumenhaltige Abfälle

Anlieferung bis zu	Gebühr
0,25 m³	30,00 €
0,50 m³	60,00 €
0,75 m³	90,00 €
1,00 m³	120,00 €
je weiterer 0,25 m³	30,00 €
größer als 2 m³	160,00 €/t

f) Verkauf von

Big Bags	25,00 €/Stück
Säcke für Dämmmaterial (groß)	1,00 €/Stück
Säcke für Dämmmaterial (klein)	0,20 €/Stück
Abladen von Big Bags vom Anlieferungsfahrzeug	
1-3 Big Bags	20,00 €/Stück
4-9 Big Bags	15,00 €/Stück
ab 10 Big Bags	10,00 €/Stück

g) Annahme von weiteren Abfällen

Abfallart	Gebühr
Grassoden/Böden	15,00 € pro m³
PKW-Reifen	2,00 € pro Stück
LKW-Reifen	16,00 € pro Stück
Traktor-Hinterreifen	32,00 € pro Stück

h) Sortierung von Abfällen (Personalstunde)

38,00 €/Stunde

i) Sortierung von Abfällen (Maschinenstunde)

48,00 €/Stunde

j) Fremdwiegung ohne Andienung von Abfällen

5,00 €/Wägung

§ 5

Gebühren für die Entsorgung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben

(gefährliche Abfälle sind mit einem * gekennzeichnet)

Gemäß § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Osnabrück vom 2. November 1999 in der jeweils aktuellen Fassung werden für das Wirtschaftsjahr 2018 für die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben folgende Gebühren erhoben:

Lfd. ASN Nr.	Abfallart (interne Bezeichnung)	Gebühren
1.	160209* PCB-haltige Erzeugnisse	3,00 €/kg
2.	160506* Laborchemikalien	6,00 €/kg
3.	200119* Pflanzenschutzmittel	3,00 €/kg
4.	200113* Lösungsmittelgemische	1,00 €/kg
5.	200127* Altlacke/Altfarben	1,00 €/kg
6.	160504* Spraydosen	2,00 €/kg
7.	200117* Fotochemikalien	2,00 €/kg
8.	200115* Laugen/-gemische	3,00 €/kg
9.	200114* Säuren/-gemische	4,00 €/kg
10.	160107* Ölfilter	1,00 €/kg
11.	200126* ölver. Betriebsmittel	1,00 €/kg
12.	060404* quecksilberhaltige Abfälle	17,00 €/kg
13.	200128 Wandfarbe	1,00 €/kg
14.	160509 Feuerlöscher	2,00 €/kg
15.	130205* Altöl	0,15 €/kg
16.	200133* Bleiakumulatoren:	
	Motorradbatterien	1,00 €/Stück
	PKW-Batterien	1,00 €/Stück
	LKW-Batterien	2,50 €/Stück
17.	160602* Nickel Cadmium Batterien	2,00 €/Stück
18.	160504* Druckgasflaschen	19,00 €/kg

Für Kleinstmengen unabhängig von der Abfallart wird eine Mindestgebühr von 1,00 €/Anlieferung erhoben.

Diese Satzung gilt für das Wirtschaftsjahr 2018 und darüber hinaus solange, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Osnabrück, den 05. 12. 2017

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

Satzung der Stadt Osnabrück vom 05. Dezember 2017 über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes – sämtlich in der gegenwärtig geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Osnabrück am 05. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Gem. § 9 Abs. 1 und 3 der Satzung der Stadt Osnabrück über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18. 07. 2006 in der jeweils gültigen Fassung werden im Wirtschaftsjahr 2018 für die Straßenreinigung folgende Gebühren erhoben:

1) je lfd. Meter Straßengrundstücksfront jährlich

a) bei vierzehntägig einmaliger Reinigung

mit 1. Winterdienstpriorität	2,46 €/lfd. m
mit 2. Winterdienstpriorität	2,34 €/lfd. m

b) bei wöchentlich einmaliger Reinigung

mit 1. Winterdienstpriorität	4,91 €/lfd. m
mit 2. Winterdienstpriorität	4,67 €/lfd. m

c) bei wöchentlich zweimaliger Reinigung

mit 1. Winterdienstpriorität	9,83 €/lfd. m
mit 2. Winterdienstpriorität	9,35 €/lfd. m

d) bei wöchentlich fünfmaliger Reinigung

mit 1. Winterdienstpriorität	24,57 €/lfd. m
mit 2. Winterdienstpriorität	23,37 €/lfd. m

e) bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung

mit 1. Winterdienstpriorität	29,49 €/lfd. m
------------------------------	----------------

f) bei wöchentlich siebenmaliger Reinigung

mit 1. Winterdienstpriorität	34,40 €/lfd. m
------------------------------	----------------

g) bei 12 zusätzlich variablen Reinigungsgängen

in der 1. Winterdienstpriorität	1,13 €/lfd. m
in der 2. Winterdienstpriorität	1,08 €/lfd. m

§ 2

Diese Satzung gilt für das Wirtschaftsjahr 2018 und darüber hinaus solange, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Osnabrück, den 05. Dezember 2017

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

15. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung in dem Gebiet der Stadt Osnabrück nebst Anlage vom 14. 12. 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. 12. 2016

Aufgrund § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. 09. 1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359) und der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. 01. 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), in Verbindung mit § 10 Abs. 2 - 4, § 11 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 32/2010, S. 576), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 05. 12. 2017 folgende 15. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung in dem Gebiet der Stadt Osnabrück nebst Anlage vom 14. 12. 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. 12. 2016, erlassen:

Artikel 1

Die Anlage zur Verordnung wird wie folgt geändert:

Die in der Anlage aufgeführten Straßen oder Straßenabschnitte werden neu oder in geänderter Form in das Straßenverzeichnis mit den angegebenen Reinigungsklassen aufgenommen.

Artikel 3

Diese Änderungsverordnung tritt am 01. 01. 2018 in Kraft.

Osnabrück, den 05. 12. 2017

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück
**Anlage zur Verordnung der Stadt Osnabrück
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung
in dem Gebiet der Stadt Osnabrück vom 05. 12. 2017**

RK=Reinigungs-klasse	Beschreibung Reinigungshäufigkeit	Winterdienstpriorität - Reinigungsklassen
A1	fünfmal wöchentlich zu reinigende Straßen und Plätze	1. Winterdienstpriorität - Reinigungsklasse 55
A2	fünfmal wöchentlich zu reinigende Straßen und Plätze	2. Winterdienstpriorität - Reinigungsklasse 05
B1	einmal wöchentlich zu reinigende Straßen und Plätze	1. Winterdienstpriorität - Reinigungsklasse 11
B2	einmal wöchentlich zu reinigende Straßen und Plätze	2. Winterdienstpriorität - Reinigungsklasse 01
C1	sechsmal wöchentlich zu reinigende Straßen und Plätze	1. Winterdienstpriorität - Reinigungsklasse 66
D1	14 tägig zu reinigende Straßen und Plätze	1. Winterdienstpriorität - Reinigungsklasse 44
D2	14 tägig zu reinigende Straßen und Plätze	2. Winterdienstpriorität - Reinigungsklasse 04
E1	zweimal wöchentlich zu reinigende Straßen und Plätze	1. Winterdienstpriorität - Reinigungsklasse 22
E2	zweimal wöchentlich zu reinigende Straßen und Plätze	2. Winterdienstpriorität - Reinigungsklasse 02
F	siebenmal wöchentlich	1. Winterdienstpriorität - Reinigungsklasse 77
G1	zwölf zusätzlich variable Reinigungsgänge pro Jahr	1. Winterdienstpriorität - Reinigungsklasse V 44
G2	zwölf zusätzlich variable Reinigungsgänge pro Jahr	2. Winterdienstpriorität - Reinigungsklasse V 04

Strassenname	Bemerkung	RK alt	A1	A2	B1	B2	C1	D1	D2	E1	E2	F	G1	G2
Adolfstr.	(von Lotter Str. bis Wende Ecke Jahnstr.)	D2							D2				G2	
Akeleiweg		D2/G2							D2					
Ate Bauernschaft	(von Am Tiefen Graben bis zu den Garagen von Haus Nr. 2-5)	D2							D2				G2	
Alte Bauernschaft	(von Haus Nr. 2-5 bis Am Schölerberg)	D2							D2				G2	
Am Nahner Holz	(ohne Stichstr. bei Haus Nr. 1 und 31)	D2/G2							D2					
Ankumer Weg		D2/G2							D2					
Anne-Frank-Strasse		D2/G2							D2					
Asternweg	ohne Stichstrassen und Wohnwege	D2/G2							D2					
Barbarastr.		D2							D2				G2	
Bassumer Str.		D2/G2							D2					
Belmer Str.	(von Autobahnbrücke A33 bis Haus Nr. 384)	D1						D1					G1	
Belmer Str.	(von Schützenstr. bis Haus Nr. 134 beidseitig, und von Weberstr. bis Autobahnbrücke A 33 die nördliche Str.nseite, ohne die Stichstrasse vor Haus Nr. 209 bis 217)	D1						D1					G1	
Bierbaumweg		D2							D2					G2
Blumenmorgen	(von Bramstr. bis Auf dem Klee ohne Stichstr. zwischen Haus-Nr. 8+10a)	D2/G2							D2					
Blumenthalstr.		D2				B2								G2
Bramhügel		D2							D2					G2
Breslauer Str.		D2							D2					G2

Burg Gretesch		D2		D2	G2
Carl-von-Ossietzky-Str.		D2/G2		D2	
Cloppenburger Str.		D2/G2		D2	
Edinghäuser Str.		D2/G2		D2	
Ernst-Weber-Str.	(ohne Stichstr. und Wohnwege)	D2/G2		D2	
Forststr.		D2		D2	G2
Friedrichstr.		B2	B2		G2
Fuchsienweg	(ohne Stichstr. und Wohnwege)	D2/G2		D2	
Gördelerstr.		D2/G2		D2	
Industriestr.		D2		D2	G2
Kirchstr.		D2		D2	G2
Klaus-Strick-Weg	(Im Nahner Feld bis Wende)	D2		D2	G2
Kreuzhügel	(von Kleebergstr. bis Wende Haus Nr. 65d)	D2		D2	G2
Lechtinger Str.	(von Fürstenauer Weg bis Zum Pyer Moor)	D2		D2	G2
Liebigstr.		B1/G1	B1		
Lilienweg	(ohne Stichstr. und Wohnwege)	D2/G2		D2	
Lion-Feuchtwanger-Str.		D2		D2	G2
Luhrmannsweg		D2		D2	G2
Marieluise-Fleißer-Str.		D2/G2		D2	
Memeler Str.		D2		D2	G2
Milanweg		D2/G2		D2	
Mittelfeld		D2/G2		D2	
Moltkestr.		B2	B2		
Mozartstr.	(bis Wende Am Hirtenhaus)	B2/G2	B2		
Pastor-Goudefroy-Str.	(und Stichstr. bis Wende Haus Nr. 26, 29, 60, 61b, 86, 87a, 109)	D2/G2		D2	
Pyer Kirchweg	(von Fürstenauer Weg bis Kiebitzweg)	D2		D2	G2
Pyer Str.		D2		D2	G2
Reinhold-Schneider-Str.		D2		D2	G2
Richard-Wagner-Str.		B2/G2	B2		
Ritterspornweg	(ohne Stichstr. und Wohnwege)	D2/G2		D2	
Salzberger Weg		D2/G2		D2	
Schwedenstr.		A2/G2	A2		
Sofie-Hammer-Str.	(und Stichstrassen bis Wende Haus Nr. 19, 32, 37, 60, 75c, 111a)	D2/G2		D2	
Sonnenhof		D2		D2	G2
St.-Michaelis-Weg		D2/G2		D2	
Staudenweg	(ohne Stichstr. und Wohnwege)	D2/G2		D2	
Stefan-Zweig-Str.		D2/G2		D2	
Telgenkamp	(ohne Stichstr. zu Haus Nr. 11 und 13 und zu Haus Nr. 27-33)	D2		D2	G2
Thomasburgstr.		B2/G2	B2		
Tiefstr.		B2/G2	B2		
Voigts-Rhetz-Str.		B2	B2		G2
Walter-Rathenau-Str.	(bis Einmündung Marienburgstr.)	D2		D2	G2
Weidenstr.		D2		D2	G2
Weißenburger Str.		B2	B2		G2
Werderstr.		B2	B2		G2
Zum Klaskerl	(ohne Stichstr.)	D2/G2		D2	

Stadt Osnabrück
**16. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
in der Stadt Osnabrück vom 28. 03. 2006
in der Fassung vom 30. 05. 2017**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 32/2010, S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung sowie §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. 01. 2007 (Nieders. GVBl. 2007, S. 41) in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 1, 2, 8 bis 16 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 381) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 05. 12. 2017 die folgende 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Osnabrück vom 28. 03. 2006 in der Fassung vom 30. 05. 2017 beschlossen:

Artikel 1:

- 1) § 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
Der Gebührentarif gilt für das Kalenderjahr 2018.
- 2) In der Anlage (Gebührentarif) werden die nachfolgenden Tarife wie folgt neu gefasst:
 - 1.1 Bestattung in einer Reihengrabstelle:
 - 1.2 Bestattung in einer Wahlgrabstätte:
 - 1.2.5 Für die Gebühren unter 1.1 und 1.2 werden geleistet:
Bei Erdbestattungen:
Ausheben und Wiederverfüllen des Grabes, Dekoration der Kränze am Grab, Verwaltungsaufwand
Bei Urnenbestattungen:
Bestattung der Urne, Ausheben und Wiederverfüllen des Grabes, Transport der Kränze nach der Trauerfeier bis zum Grab, Dekoration der Kränze am Grab, Verwaltungsaufwand
 - 1.2.6 Zuschlag für Bestattungen an Samstagen 100,00
 - 1.2.7 nur einfache Gebührenerhebung bei gleichzeitiger Bestattung von zwei Verstorbenen übereinander in einer Erdwahlgrabstätte
 - 1.2.8 Bei Tieferbettung im Zusammenhang mit einer Bestattung reduzieren sich die Gebühren zu 1.2.1 und 1.2.2 um 50 %.
 - 2.1 Benutzung der Trauerhalle einschließlich Aufbahrung für eine Trauerfeier für eine Dauer von 45 Minuten 235,00
Damit werden abgegolten:
Benutzung des Aufbahrungsraumes, Benutzung der Trauerhalle, Überführung des Sarges vom Aufbahrungsraum zur Trauerhalle, würdige Ausschmückung des Raumes

- 2.2 Benutzung des Aufbahrungsraums und anschließende Bestattung ohne Benutzung der Trauerhalle 93,00
- 2.5 Zuschlag für die Benutzung der Trauerhallen und Abschiedsräume an Samstagen 100,00
- 3.0 **Gebühr für den Erwerb oder die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**
Die Gebührenberechnung richtet sich nach der Anzahl der eingeräumten Grabstellen übereinander und/oder nebeneinander.
 - 3.1 Erdwahlgrabstätten für die Erdbestattung, je Grabstelle je Jahr 74,00
 - 3.2 Erdwahlgrabstätten in landschaftlicher Lage je Grabstelle von 10 qm je Jahr 305,00
 - 3.3 Erdwahlgrabstätten in gestalteten Flächen, je Grabstelle je Jahr (Nutzungsrecht) 74,00
 - 3.3.1 Grabpflege einer Erdwahlgrabstätte in gestalteten Flächen mit einer oder zwei übereinanderliegenden Grabstellen, je Jahr. Ab der dritten Grabstelle erhöht sich die Gebühr entsprechend. 98,00
 - 3.3.2 Grabstele für eine Erdwahlgrabstätte in gestalteten Flächen 1.773,00
 - 3.3.3 Kissenstein für eine Erdwahlgrabstätte in gestalteten Flächen 1.594,00
 - 3.6.1 Grabpflege für eine Urnenwahlgrabstätte in gestalteten Flächen mit zwei Grabstellen, je Jahr 31,00
 - 3.6.2 Grabstele für eine Urnenwahlgrabstätte in gestalteten Flächen 1.773,00
 - 3.6.3 Kissenstein für eine Urnenwahlgrabstätte in gestalteten Flächen 1.582,00
 - 3.6.4 Anteilige Kosten für 4-er Grabstele auf einer Urnenwahlgrabstätte in gestalteten Flächen 1.294,00
 - 3.7 Für die Vergabe eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten vor der ersten Bestattung wird um 20 % verminderter Gebührensatz berechnet. Mit der ersten Bestattung tritt der volle Gebührensatz, der zum Zeitpunkt der Bestattung gilt, in Kraft.
 - 3.9 Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf dem Sutthausener Friedhof, Abteilung „Alter katholischer Teil“ wird die Hälfte der Gebühr der Ziffern 3.1 bis 3.4 berechnet.
 - 3.10 Kinderwahlgrabstätten für Verstorbene im Alter bis 6 Jahren, je Grabstelle je Jahr 22,00
- 4.0 **Gebühren für die Überlassung von Nutzungsrechten an Reihengrabstellen**
 - 4.1 Erdreihengrabstellen

4.1.1	Erdreihengrabstellen für Erwachsene (im Alter über 6 Jahren)	1.520,00
4.1.2	Erdreihengrabstellen als Wiesengrab (Nutzungsrecht)	1.834,00
4.1.3	Grabstein für eine Erdreihengabstelle als Wiesengrab	486,00
4.2	<u>Urnenreihengrabstellen</u>	
4.2.1	Urnenreihengrabstellen	990,00
4.2.2	Urnenreihengrabstellen im anonymen Gräberfeld	1.047,00
4.2.3	Urnengemeinschaftsgrabanlagen als Reihengrabstelle (Nutzungsrecht)	1.250,00
4.2.4	Anteilige Kosten für Grabstein und Namensnennung auf einer Urnenreihengrabstelle in der Gemeinschaftsgrabanlage	431,00
4.2.6	Urnenreihengrabstellen als Wiesengrab (Nutzungsrecht)	1.187,00
6.2	Zusätzlich zu den Gebührenpositionen unter 2.1 und 2.2: Benutzung der Kühlzelle, je angefangenen Tag	15,00
6.3	Zusätzlich zu den Gebührenpositionen unter 2.1 und 2.2: Aufbewahrung eines Verstorbenen, der auswärts beigesetzt oder eingeäschert werden soll, je angefangenen Tag	17,00
6.4.1	Überbringen/Abgabe einer Urne mit anschließender Bestattung auf einem Friedhof der Stadt Osnabrück	13,00
6.4.4	Abgabe einer Urne an Bestattungsunternehmen mit anschließender Bestattung auf einem nicht städtischen Friedhof	16,50
6.9	Abräumen von Wahlgrabstätten und Reihengrabstellen bis 9 qm Fläche.	65,50
6.10	Lieferung und Einbau eines Rahmens aus Metall inklusive des hierdurch entstehenden Mehraufwands für die Pflege der Rasenflächen für folgende Grabarten: 3.5 Urnenwahlgrabstätten als Wiesengrab, 4.1.2 Erdreihengrabstellen als Wiesengrab, 4.2.6 Urnenreihengrabstellen als Wiesengrab	150,00
3)	In der Anlage (Gebührentarif) werden die nachfolgenden Tarife ersatzlos gestrichen: 1.3.4, 4.1.4 und 6.3.1.	

Artikel 2:

Die Satzung tritt am 01. 01. 2018 in Kraft.

Osnabrück, den 05. 12. 2017

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osnabrück

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02. 03. 2017) in Verbindung mit §§ 1, 2, 13 und 20 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofsweisen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. 2005 S. 381) hat der Rat der Stadt Osnabrück am 05. 12. 2017 folgende 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osnabrück vom 28. 03. 2006 in der Fassung vom 06. 12. 2016 beschlossen:

Artikel 1

1) § 2 Abs. 3 und 4 werden wie folgt geändert:

§ 2 Zweckbestimmung der Friedhöfe

(3) Die Reihengrabstellen und Wahlgrabstätten des Sutthausener Friedhofes in der Abteilung „Alter katholischer Teil“ und die Reihengrabstellen der muslimischen Felder 7 und 7a des Waldfriedhofes Dodeshaus sind für Wiederbelegungen als Erdbestattungsfläche außer Dienst gestellt.

(4) Die Erdwahlgrabstätten des Haster Friedhofes, des Waldfriedhofes Dodeshaus in der 1. Abteilung, in der 2. Abteilung und in der 3. Abteilung ...

...Abs. 4 im Folgenden unverändert...

2) § 4 wird wie folgend neu benannt und zudem mit einem neuen Absatz 1 und einem neuen Absatz 4 ergänzt, dadurch ist der bisherige Abs. 1 Abs. 2, der bisherige Abs. 2 ist Abs. 3, der bisherige Abs. 3 ist Abs. 5 und diese werden zudem wie folgend geändert:

§ 4 Wahlgrabstätten/Reihengrabstellen

(1) Eine Grabstelle bezeichnet eine Bestattungsmöglichkeit. Eine Wahlgrabstätte kann eine oder mehrere Grabstellen umfassen.

(2) Für Bestattungen stehen folgende Arten von Wahlgrabstätten/Reihengrabstellen zur Verfügung:

- a) Erdreihengrabstellen für Erwachsene
- b) Erdreihengrabstellen als Wiesengrab für Erwachsene
- c) Erdwahlgrabstätten
- d) Erdwahlgrabstätten in gestalteten Flächen
- e) Erdwahlgrabstätten in landschaftlicher Lage
- f) Kinderwahlgrabstätten
- g) Urnenreihengrabstellen
- h) Urnenwahlgrabstätten
- i) Urnenreihengrabstellen für anonyme Bestattungen
- j) Urnengemeinschaftsgrabanlagen als Reihengrabstellen
- k) Urnenreihengrabstellen als Baumgrab
- l) Urnenreihengrabstellen als Wiesengrab
- m) Urnenwahlgrabstätten als Wiesengrab
- n) Urnenwahlgrabstätten in gestalteten Flächen
- o) Gemeinschaftsgrabanlagen als Reihengrabstellen für Fehlgeborene
- p) Ehrengrabstätten.

(3) An Wahlgrabstätten/Reihengrabstellen können Nutzungsrechte nur nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben werden. Durch den Erwerb von Rechten wird das Eigentum an Wahlgrabstätten/Reihengrabstellen nicht berührt. Das Eigentum verbleibt bei der Stadt Osnabrück.

(4) Nutzungsberechtigter an einer Wahlgrabstätte/Reihengrabstelle ist derjenige, auf dessen Name die Graberwerbsurkunde über das Nutzungsrecht ausgefertigt wird. Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstelle besteht nur für die Dauer der Ruhezeit eines Verstorbenen und ist nicht verlängerbar. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ist deutlich weiter gefasst als das an Reihengrabstellen und wird im Einzelnen in § 6 geregelt.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Rechten an einer dem Ortsteil und der Lage nach bestimmten Wahlgrabstätte. Weiterhin besteht kein Anspruch auf die Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Stadt ist nicht verpflichtet, auf jedem Friedhof jeweils alle in Abs. 1 genannten Arten von Wahlgrabstätten/Reihengrabstellen vorzuhalten bzw. anzubieten.

3) § 5 wird wie folgend neu benannt und Abs. 1 bis 4 werden wie folgend geändert und ergänzt:

§ 5 Erdreihengrabstellen

(1) Erdreihengrabstellen dienen der Erdbestattung. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles der Reihe nach jeweils für einen Verstorbenen zur Verfügung gestellt. Im Übrigen gilt § 4.

(2) Erdreihengrabstellen befinden sich in Reihengrabfeldern für Verstorbene nach Vollendung des 6. Lebensjahres.

(3) In Erdreihengrabstellen darf nur eine Bestattung vorgenommen werden; sind jedoch Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide in einem Sarg beigesetzt werden.

(4) Erdreihengrabstellen in Feldern nach Abs. 2 sind 2,80 m lang und 1,20 m breit. In diesem Maß ist jeweils ein seitlicher Weg mit 30 cm und ein vorderer Weg mit 50 cm enthalten. Soweit bestehende Erdreihengrabstellen andere Maße aufweisen, bleiben diese unberührt.

4) § 5a wird wie folgend neu benannt und Abs. 1 und 2 werden wie folgend geändert:

§ 5a Erdreihengrabstellen als Wiesengrab (für Verstorbene über 6 Jahre)

(1) Erdreihengrabstellen als Wiesengrab befinden sich in Reihengrabfeldern für Verstorbene nach Vollendung des 6. Lebensjahres. Die Grabfläche wird als Rasenfläche durch die Stadt Osnabrück angelegt und unterhalten. Das Aufbringen persönlicher Grabausstattungen ist nicht gestattet. Ein von der Stadt gestelltes Grabmal mit Angaben der Geburts- und Sterbedaten ist Bestandteil der Grabanlage. Die Stadt übernimmt den verkehrssicheren Unterhalt des Grabmals. Auf Wunsch der Nutzungsberechtigten kann ein durch die Stadt eingefasstes Beet von 40 x 40 cm vor dem Grabmal für eine persönliche Grabpflege genutzt werden....

...Abs. 1 im Folgenden unverändert...

(2) Für Erdreihengrabstellen als Wiesengrab gelten im Übrigen sinngemäß die Bestimmungen des § 5.

5) § 6 wird wie folgend neu benannt und Abs. 1 bis 5, Abs. 9, 10, 12 und 13 werden wie folgend geändert und ergänzt:

§ 6 Erdwahlgrabstätten (Familiengrabstätten)

(1) Erdwahlgrabstätten werden aus einer, zwei oder mehr Grabstellen mit gleichlaufender Nutzungszeit eingerichtet. Einstellige Erdwahlgrabstätten können nach Maßgabe der Friedhofsverwaltung auf allen Friedhofsflächen eingerichtet werden, auf denen sich Erdwahlgrabstätten befinden.

(2) Grabstellen von Erdwahlgrabstätten sind 2,80 m lang und 1,50 m breit. Sie dienen der Erdbestattung eines Verstorbenen. Zwei Grabstellen übereinander und/oder mehrere Grabstellen nebeneinander können eine Erdwahlgrabstätte bilden. Dabei vervielfältigt sich die Breite der Erdwahlgrabstätte nach Satz 1 entsprechend der Anzahl der nebeneinander liegenden Grabstellen. Die Gebührenberechnung einer Erdwahlgrabstätte richtet sich nach der Anzahl der eingeräumten Grabstellen. Soweit bestehende Erdwahlgrabstätten andere Maße aufweisen, bleiben diese unberührt.

(3) In jeder Grabstelle kann zusätzlich zu einer Erdbestattung eine Urne beigesetzt werden. In jeder Grabstelle können anstatt einer Erdbestattung zwei Urnen beigesetzt werden. Urnenbeisetzungen in einstelligen Erdwahlgrabstätten sind nicht möglich.

(4) Kinderwahlgrabstätten für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr befinden sich in besonderen Grabfeldern und sind 1,90 m lang und 1,00 m breit. In diesem Maß sind jeweils ein seitlicher Weg mit 30 cm und ein vorderer Weg mit 50 cm enthalten. In Kinderwahlgrabstätten ist anstelle einer Leichenbeisetzung eine Urnenbeisetzung möglich.

(5) Das Nutzungsrecht berechtigt zur satzungsgemäßen Nutzung der überlassenen Erdwahlgrabstätte. Es wird wahlweise für die Dauer von mindestens 25 (Erwachsene) oder 15 (Kinder) bis maximal 99 Jahren eingeräumt (Nutzungszeit). Dem Nutzungsberechtigten wird hierfür eine Urkunde ausgestellt.

(9) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts bestimmt der Erwerber, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Trifft er bis zu seinem Tode keine Bestimmung, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Rechtsnachfolger des Nutzungsberechtigten über (deren Einverständnis vorausgesetzt);

- a) der Ehegatte/Lebenspartner
- b) die Kinder
- c) die Stiefkinder
- d) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
- e) die Eltern
- f) die Geschwister
- g) die Stiefgeschwister
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben
- i) sonstige Rechtsnachfolger.

Innerhalb der vorstehenden Reihenfolge entscheidet bei mehreren Personen das Lebensalter. Wird in den Fällen der Buchstaben h) bis i) von mehreren gemeinsam ein Nutzungsrecht beantragt, entscheidet die Stadt, wem das Nutzungsrecht eingeräumt wird. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Erdwahlgrabstätte beigesetzt zu werden und über andere Beisetzungen zu entscheiden. Er ist verpflichtet, im Rahmen dieser Friedhofssatzung und der auf ihr beruhenden Regelungen die Erdwahlgrabstätte anzulegen und zu pflegen.

(12) Werden die jeweils fälligen und angemahnten Gebühren vom Berechtigten nicht entrichtet, kann die Stadt, soweit eine Ruhezeit nicht eingetreten oder abgelaufen ist, das Nutzungsrecht widerrufen und die Erdwahlgrabstätte anderweitig vergeben.

(13) Für die Grabstellen einer Erdwahlgrabstätte, in denen Bestattungen nicht erfolgt sind, kann das Nutzungsrecht zurückgegeben werden, wenn die Stadt zustimmt. Soweit bestattet wurde, ist eine Rückgabe des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist oder nach erfolgter Umbettung zulässig. Dies ist bei übereinander liegenden Grabstellen nur möglich, wenn in beiden keine Ruhefristen mehr einzuhalten sind.

Die für den Erwerb des Nutzungsrechts entrichtete Gebühr wird für die noch nicht abgelaufenen vollen Jahres der Nutzungszeit nicht zurückerstattet.

6) § 6 a wird wie folgend neu benannt und Abs. 1 und 2 werden wie folgend geändert:

§ 6 a Erdwahlgrabstätten in gestalteten Flächen (für Verstorbene über 6 Jahre)

(1) Erdwahlgrabstätten in gestalteten Flächen werden von der Friedhofsverwaltung angelegt, bevorzugt integriert in vorhandene Wahlgrabfelder.

...Abs. 1 im Folgenden unverändert...

(2) Für Erdwahlgrabstätten in gestalteten Flächen gelten im Übrigen sinngemäß die Bestimmungen des § 6.

7) § 7 wird wie folgend neu benannt und Abs. 1 bis 3 werden wie folgend geändert:

§ 7 Erdwahlgrabstätten in landschaftlicher Lage

(1) Erdwahlgrabstätten in landschaftlicher Lage dienen der Erdbestattung.

(2) Die Erdwahlgrabstätten in landschaftlicher Lage bestehen aus einer, zwei oder mehr Grabstellen mit gleichlaufender Nutzungszeit, die eine Größe von je 10 qm aufweisen, wobei jede Grabstelle der Erdbestattung eines Verstorbenen dient. Es vergrößern sich mehrstellige Wahlgrabstätten in landschaftlicher Lage um je 10 qm je Grabstelle.

(3) Für Erdwahlgrabstätten in landschaftlicher Lage gelten im Übrigen sinngemäß die Bestimmungen wie für Wahlgrabstätten des § 6.

8) § 9 Abs. 1 und 2 werden wie folgend geändert und ergänzt:

§ 9 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten dienen der Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen. Urnenwahlgrabstätten werden aus mindestens zwei nebeneinander liegenden Grabstellen mit gleichlaufender Nutzungszeit gebildet.

(2) Urnenwahlgrabstätten haben eine Größe von 1,00 x 1,00 m. Sie dienen der Beisetzung von bis zu zwei Urnen. Sind mehrere Urnenwahlgrabstätten zusammengefasst, vervielfacht sich die Fläche nach Satz 1 entsprechend. Die Gebührenberechnung einer Urnenwahlgrabstätte richtet sich nach der Anzahl der eingeräumten Grabstellen. Soweit bestehende Urnenwahlgrabstätten

ten andere Maße aufweisen, bleiben diese unberührt, berechnungen aber keinesfalls zur Durchführung von Erdbestattung.

9) § 13 Abs. 2 wird wie folgend geändert:

§ 13 Urnenreihengrabstellen als Wiesengrab

(2) Urnenreihengrabstellen für Bestattungen als Wiesengrab befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern. Das Aufbringen persönlicher Grabausstattungen ist nicht gestattet. Eine von der Stadt Osnabrück gestellte Namensnennung mit Angaben der Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen ist Bestandteil der Grabstelle. Auf Wunsch der Nutzungsberechtigten kann ein durch die Stadt eingefasstes Beet in Größe der Namensnennung (ca. 15 x 25 cm) für die Ablage persönlicher Gedenkeichen genutzt werden. Dieser Bereich ist durch die Nutzungsberechtigten sauber zu halten.

...Abs. 2 im Folgenden unverändert...

10) § 14 Abs. 1 bis 3 werden wie folgend geändert:

§ 14 Urnenwahlgrabstätten als Wiesengrab

(1) Eine Urnenwahlgrabstätte als Wiesengrab wird von der Friedhofsverwaltung in offenen Bereichen der Friedhöfe angelegt und mit jeweils einer Baumpflanzung je Begräbnisstätte (Fläche der ausgebildeten Krone) bepflanzt und gepflegt.

(2) Eine Urnenwahlgrabstätte für Bestattungen als Wiesengrab befindet sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern.

...Abs. 2 im Folgenden unverändert...

(3) Für Urnenwahlgrabstätten als Wiesengrab gelten im Übrigen sinngemäß die Bestimmungen des § 6 und § 9.

11) § 17 wird wie folgend neu benannt und geändert:

§ 17 Grab, Bestattung

Grab ist der Teil der Wahlgrabstätte/Reihengrabstelle, in dem bestattet wird. Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder verfüllt.

12) § 19 Abs. 2 und 7 werden wie folgend geändert:

§ 19 Umbettung, Ausgrabung

(2) Umbettungen von Verstorbenen aus einer Reihengrabstelle in eine andere Reihengrabstelle innerhalb Osnabrücks sind nicht zulässig. Umbettungen von Verstorbenen in Wahlgrabstätten bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde; sie darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(7) Ist in einer Erdwahlgrabstätte bei Erdbestattungen übereinander die Ruhefrist des zuerst Bestatteten, nicht aber die Ruhefrist des darüber liegenden Verstorbenen abgelaufen, so kann für eine weitere Erdbestattung der zuletzt erdbestattete Verstorbene mit vorheriger Zustimmung der Stadt tiefergebettet werden. Die Tieferbettung gilt als Umbettung.

13) § 20 Abs. 1, 2, 5, 7 und 10 werden wie folgend geändert:

§ 20 Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Wahlgrabstätte/Reihengrabstelle ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird, vermeidbare Be-

eintrachtigungen anderer Wahlgrabstätten/Reihengrabstellen insbesondere bei der Bestattung (z. B. durch Grabmale ohne seitlichen Abstand) unterbleiben und der Friedhofszweck nicht behindert wird.

(2) Sträucher oder Bäume dürfen in der Höhe maximal nur das Maß von 2/3 der Wahlgrabstätten-/Reihengrabstellenlänge erreichen. Die Bepflanzung und Gestaltung von landschaftlichen Erdwahlgrabstätten ist als Plan vor der Ausführung vorzulegen und zu genehmigen.

(5) Die Gesamtgröße der Grabmale und Grabausstattungen je Wahlgrabstätte/Reihengrabstelle ist in der Ansichtsfläche auf insgesamt 35 % der der zu gestaltenden Grundfläche begrenzt...

...Abs. 5 im Folgenden unverändert...

(7) Abdeckungen durch Grabausstattungen wie Grabplatten, Trittplatten, Kissensteine, Lampensockel, Einfassungen dürfen bei Erdwahlgrabstätten/Erdreihengrabstellen 50 %, bei Urnenwahlgrabstätten/Urnenreihengrabstellen 70 % der zu gestaltenden Grabfläche nicht überschreiten. Die Werte haben jeweils alle vorhandenen Grabausstattungen zu berücksichtigen. Abdeckungen durch Kies auf luftdurchlässigem Vlies oder Mulch sind für die gesamte Grabfläche zulässig (Gewährleistung Luftaustausch im Boden).

(10) Bei mehrstelligen Erdwahlgrabstätten in der XV. Abteilung des Heger Friedhofes ist festgelegt, dass der erste Meter ab Vorderkante der Wahlgrabstätte in gesamter Breite der Grabstätte als Rasenfläche angelegt wird.

14) § 21 Abs. 3, 5, 6 und 7 werden wie folgend geändert:

§ 21 Erlaubnispflicht und Standsicherheit für Grabmale

(3) Die Grabmalanzeige ist schriftlich einzureichen. Antragsberechtigt sind die Nutzungsberechtigten an Reihengrabstellen und Wahlgrabstätten.

(5) Grabmale, deren Errichtung die Stadt nicht zugestimmt hat, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

(6) Grabmale müssen dauerhaft sicher hergestellt sein. Stehende Grabmale müssen eine Mindeststärke von 12 cm, liegende eine Mindeststärke von 10 cm aufweisen. Sie sind so zu fundamentieren und aufzustellen, dass ihre Standsicherheit auf Dauer gewährleistet und auch beim Öffnen von Gräbern benachbarter Wahlgrabstätten/Reihengrabstellen nicht gefährdet ist.

(7) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung, die Abnahmebescheinigung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal)“ in der Fassung vom September 2009. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, binnen 8 Wochen nach Aufstellung die Abnahmeprüfung beim Osnabrücker ServiceBetrieb, Abteilung Friedhöfe und Bestattungswesen einzureichen.

15) § 22 wird wie folgend neu benannt und Abs. 1 bis 3 werden wie folgend geändert:

§ 22 Herrichtung und Unterhaltung von Wahlgrabstätten/Reihengrabstellen

(1) Wahlgrabstätten/Reihengrabstellen sind innerhalb von 4 Monaten nach der Bestattung satzungsgemäß herzurichten.

Werden Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten bereits zu Lebzeiten erworben, so ist die Wahlgrabstätte innerhalb von 4 Monaten nach dem Erwerb satzungsgemäß herzurichten.

(2) Wahlgrabstätten/Reihengrabstellen sind ab dem Zeitpunkt der Herrichtung verkehrssicher und satzungsgemäß zu unterhalten; das Gleiche gilt für aufgestellte Grabmale.

(3) Werden Wahlgrabstätten/Reihengrabstellen nicht satzungsgemäß hergerichtet (Abs. 1) oder werden Wahlgrabstätten/Reihengrabstellen und Grabmale nicht satzungsgemäß unterhalten (Abs. 2), ist die Stadt berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu treffen. Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt darüber hinaus auch das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen.

16) § 23 wird wie folgend neu benannt und Abs. 1, 2 und 4 werden wie folgend geändert:

§ 23 Abräumen von Wahlgrabstätten/Reihengrabstellen

(1) Grabmale, Bepflanzung und sonstige Ausstattung sind von allen Wahlgrabstätten und Reihengrabstellen, die entsprechend ausgestattet werden dürfen, zu entfernen; und zwar bei Reihengrabstellen innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ablaufes der Ruhezeit, bei Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung des Ablaufes der Nutzungszeit. Das Eigentum an Grabausstattungsgegenständen, die nicht innerhalb dieser Frist abgeräumt werden, geht auf die Stadt über.

(2) Bei Reihengrabstellen übernimmt die Stadt Osnabrück das Abräumen von Grabmal/Grabausstattung kostenfrei, wenn die Nutzungsberechtigten die Reihengrabstelle weiter pflegen, bis sie tatsächlich eingeebnet wird.

(4) Bäume und Sträucher dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt entfernt werden. Die Stadt kann verlangen, dass auf der Wahlgrabstätte/Reihengrabstelle stehende Bäume und Sträucher dort verbleiben.

17) § 24 Abs. 2, 3 und 5 werden wie folgend geändert:

§ 24 Außerdienststellung und Entwidmung

(2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte für die restliche Nutzungszeit kostenlos zur Verfügung gestellt, in die auch die kostenlose Umbettung Verstorbener verlangt werden kann.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstellen Bestatteten werden, falls die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstellen umgebettet. Soweit die Ruhefrist der in Wahlgrabstätten Bestatteten zum Zeitpunkt der Entwidmung bereits abgelaufen ist, erfolgt die Umbettung jedoch nur auf Antrag und Kosten des Nutzungsberechtigten.

(5) Die geplanten Umbettungstermine bei Reihengrabstellen sowie bei Wahlgrabstätten, soweit die Umbettungen nicht auf Antrag erfolgen, werden spätestens einen Monat vorher in der Osnabrücker Tagespresse und

durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gemacht.

Die Umbettungstermine sollen den Nutzungsberechtigten einen Monat vorher bekannt gegeben werden.

18) § 30 Abs. 1 wird wie folgend geändert:

§ 30 Verantwortliche Personen

(1) Soweit diese Satzung nicht bereits an anderer Stelle entsprechende Regelungen enthält, bestehen Rechte und Pflichten nach dieser Satzung

- a) bei Wahlgrabstätten für Nutzungsberechtigte
- b) bei Reihengrabstellen für den Nutzungsberechtigten oder denjenigen, der die Totenfürsorge übernommen hat.

19) § 34 Abs. 1 wird wie folgend geändert:

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 6 Abs. 14 Wahlgrabstätten zu Gruften ausmauert oder bestehende Gruften nicht ordnungsgemäß unterhält oder den Auftrag hierzu erteilt hat,
- b) § 18 Särge verwendet, die nicht den darin angegebenen Vorschriften entsprechen,
- c) § 20 Gestaltungsvorschriften für Wahlgrabstätten/Reihengrabstellen und Grabmale nicht beachtet,
- d) § 21 Abs. 1 Grabmale ohne Anzeige/Erlaubnis errichtet, verändert oder entfernt,
- e) § 22 Abs. 1 und 2 Wahlgrabstätten/Reihengrabstellen nicht herrichtet oder ordnungsgemäß unterhält,
- f) § 20 Abs. 4 Gegenstände aus Kunststoff oder solche, die Kunststoff enthalten, als Nutzungsberechtigter einer Wahlgrabstätte/Reihengrabstelle verwendet,

...im Folgenden unverändert...

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Osnabrück, den 05. 12. 2017

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

13. Änderungssatzung der Satzung vom 15. März 1994 über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf Wochen-, Jahr-, Mai- und Weihnachtsmärkten der Stadt Osnabrück

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 71 der Gewerbeordnung (GewO) sowie § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 05. Dezember 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf Wochen-, Jahr-, Mai- und Weihnachtsmärkten in der Stadt Osnabrück wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Ziff. 1 wird 0,62 € durch 0,69 €, in Ziff. 2 1,26 € durch 1,40 €, in Ziff. 3 1,03 € durch 1,15 €, in Ziff. 4 0,32 € durch 0,35 €, in Ziff. 5 0,30 € durch 0,33 €, in Ziff. 6 0,19 € durch 0,21 €, in Ziff. 7 1,08 € durch 1,20 € und in Ziff. 8 2,21 € durch 2,46 € ersetzt.
2. In § 3 Ziff. 1 wird 2,43 € durch 2,52 €, in Ziff. 2 9,72 € durch 10,06 €, in Ziff. 4 1,69 € durch 1,75 € und in Ziff. 6 1,81 € durch 1,87 € ersetzt.
3. In § 4 Ziff. 1 wird 2,41 € durch 2,80 €, in Ziff. 2 0,96 € durch 1,12 €, in Ziff. 3 0,72 € durch 0,81 € und in Ziff. 4 0,96 € durch 1,13 € ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf Wochen-, Jahr-, Mai- und Weihnachtsmärkten tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens am 01. 01. 2018, in Kraft.

Osnabrück, den 05. Dezember 2017

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der
Stadt Osnabrück

und dem
Landkreis Osnabrück

über die Zuständigkeiten und
Ausgleichsleistungen im Rahmen
der Ausreichung der Finanzierungsmittel
nach § 7a NNVG und
ergänzender Finanzierungsmittel
des Landkreises Osnabrück
für grenzüberschreitende Verkehre

Präambel

Die Stadt Osnabrück und der Landkreis Osnabrück schließen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Zweck der effektiven Ausreichung der Finanzierungsmittel gemäß § 7a Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz (NNVG) und ergänzender Finanzierungsmittel des Landkreises Osnabrück für grenzüberschreitende Verkehre.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Osnabrück und der Landkreis Osnabrück sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 NNVG in ihrem Gebiet Aufgabenträger für den ÖPNV. Ihnen obliegt hierbei gemäß § 7a Abs. 1 NNVG die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr. Zur Sicherstellung eines hochwertigen und kostengünstigen Verkehrsangebots im Ausbildungsverkehr und bei der Beförderung im straßengebundenen öffentlichen Per-

sonennahverkehr insgesamt, gewährt das Land Niedersachsen der Stadt Osnabrück und dem Landkreis Osnabrück ab dem Kalenderjahr 2017 eine jährliche Finanzhilfe in Höhe des jeweils in der Anlage 1 zum NNVG aufgeführten Betrages, welche nach Maßgabe von § 7a Abs. 3 NNVG an Verkehrsunternehmen weiterzuleiten ist. Zur Vereinfachung der Ausreichung dieser Finanzierungsmittel für grenzüberschreitende Verkehre, sind sich die Stadt Osnabrück und der Landkreis Osnabrück einig, dass die Finanzmittel für grenzüberschreitende Verkehre nach Maßgabe der folgenden Regelungen jeweils von dem Aufgabenträger ausgereicht werden, auf dessen Gebiet der Schwerpunkt der Verkehrsleistung der betroffenen Linie liegt. Die Aufgabenträgerschaft nach dem NNVG bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Ergänzend zu den Landesmitteln gemäß § 7a NNVG werden auch Finanzierungsmittel des Landkreises Osnabrück gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung des Landkreises Osnabrück über die Festsetzung von Höchsttarifen für Fahrausweise im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12 vom 30. 06. 2017, nachfolgend „Allgemeine Vorschrift“ genannt) in diese Vereinbarung einbezogen.

§ 2

Ausreichung der Finanzierungsmittel für grenzüberschreitende Verkehre

- (1) Der Landkreis Osnabrück reicht die Finanzierungsmittel gemäß § 7a NNVG für in das Stadtgebiet Osnabrück ausbrechende Verkehre und Verkehre der Regionalverkehr Münsterland GmbH, die aus den Gebieten anderer Aufgabenträger in die Stadt Osnabrück einbrechen (Anlage 1) an die Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der im Landkreis Osnabrück geltenden Allgemeinen Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 aus.
- (2) Die Stadt Osnabrück reicht für Verkehre der Stadtwerke Osnabrück AG (einschließlich Osnabus GmbH) auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück die Finanzierungsmittel gemäß § 7a NNVG (Anlage 2) und Finanzierungsmittel des Landkreises Osnabrück gemäß § 4 Abs. 2 Allgemeine Vorschrift (Anlage 3) aus, die die Stadtwerke Osnabrück AG auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne der VO (EG) 1370/2007 einschl. solcher gemäß Art. 8 Abs. 3 der VO (EG) 1370/2007 erbringen. Der Landkreis Osnabrück erklärt sein Einverständnis mit der Vergabe dieser Verkehre durch die Stadt Osnabrück an die Stadtwerke Osnabrück AG. Die Stadt Osnabrück trägt dafür Sorge, dass die Stadtwerke Osnabrück AG die Vorgaben des Nahverkehrsplans des Landkreises Osnabrück für diese Verkehre beachten.

§ 3

Erhaltung der Vorgaben des NNVG, Berichts- und Nachweispflichten

- (1) Die Stadt Osnabrück und der Landkreis Osnabrück gewährleisten bei Ausreichung der Finanzierungsmittel nach § 2, dass die Ausreichung der Finanzierungsmittel an die Verkehrsunternehmen den Vorgaben von § 7a NNVG entspricht. Sie haben insbesondere sicherzustellen, dass die Ausreichung im

Einklang mit der VO (EG) 1370/2007 erfolgt und die Ermäßigung der Zeitfahrausweise im straßengebundenen Ausbildungsverkehr auf sämtlichen Linienverkehren mindestens 25 vom Hundert gegenüber Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit beträgt.

- (2) Die Berichts- und Nachweispflichten nach § 7a NNVG obliegen dem Aufgabenträger, dem die Finanzhilfen durch das Land Niedersachsen gewährt wurden.
- (3) Der Landkreis Osnabrück übernimmt hierbei die Verantwortung zur Prüfung der Anträge der Verkehrsunternehmen sowie zur Auskehrung der entsprechenden Mittel. Die Verwendungsnachweise das Stadtgebiet Osnabrück betreffend werden durch den Landkreis Osnabrück an die Stadt Osnabrück weitergeleitet, damit diese gegenüber der Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG) den gesetzlichen Berichts- und Nachweispflichten für die ihr zugewiesenen Finanzhilfen wahrnehmen kann.
- (4) Die Stadt Osnabrück wird gegenüber dem Landkreis Osnabrück einen entsprechenden Verwendungsnachweis der Stadtwerke Osnabrück AG weiterleiten, damit dieser gegenüber der Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG) den gesetzlichen Berichts- und Nachweispflichten für die ihr zugewiesenen Finanzhilfen wahrnehmen kann. Die Stadt Osnabrück wird darauf hinwirken, dass die Stadtwerke Osnabrück die Finanzierungsmittel gemäß § 7a NNVG, differenziert nach Stadt Osnabrück und Landkreis Osnabrück und die Finanzierungsmittel des Landkreises Osnabrück gemäß § 4 Abs. 2 Allgemeine Vorschrift in ihrer Trennungsrechnung gesondert ausweist.
- (5) Für eine notwendige Rückforderung von Finanzierungsmitteln ist der jeweils ausreichende Aufgabenträger gemäß § 2 verantwortlich. Zwischen den Aufgabenträgern erfolgt eine Zuordnung und ein Zahlungsausgleich zurückgeforderter Finanzierungsmittel im Verhältnis der auf dem jeweiligen Gebiet von dem betroffenen Verkehrsunternehmen erbrachten Fahrplankilometer.

§ 4

Horizontaler Ausgleich zwischen den Aufgabenträgern

- (1) Die Stadt Osnabrück und der Landkreis Osnabrück gleichen einander die gemäß § 2 an die Verkehrsunternehmen gewährten Ausgleichszahlungen in Höhe der nach Maßgabe der Allgemeinen Vorschrift des Landkreises Osnabrück auf die Verkehre nach § 2 entfallenden Beträge aus.
- (2) Hierzu werden die an die Verkehrsunternehmen gewährten Ausgleichszahlungen zunächst miteinander verrechnet. Der zu Gunsten eines Aufgabenträgers verbleibende Betrag wird gegenüber dem anderen Aufgabenträger ausgeglichen (Saldoausgleich).
- (3) Der Saldoausgleich erfolgt monatlich bis zum 20. Für die Höhe sind die Bestimmungen der Allgemeinen Vorschrift zu den monatlichen Vorauszahlungen maßgeblich. Der endgültige Saldoausgleich für ein Kalenderjahr erfolgt binnen zehn Tagen nach erfolgter Schlussabrechnung gemäß der Allgemeinen Vorschrift.

- (4) Ein Ausgleich der der Stadt Osnabrück und dem Landkreis Osnabrück entstehenden personellen und sachlichen Kosten erfolgt nicht.

§ 5 Haftung

Die Stadt Osnabrück und der Landkreis Osnabrück haften einander im Rahmen dieser Vereinbarung für eigenübliche Sorgfalt.

§ 6 Meinungsverschiedenheiten

- (1) Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtsweges eine Einigung unter Hinzuziehung der Kommunalaufsichtsbehörde zu suchen.
- (2) Ein Klagerecht vor den Verwaltungsgerichten wird nicht ausgeschlossen.

§ 7 Aufhebung und Kündigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen. In diesem Falle haben die zuständigen Organe der übrigen Beteiligten binnen 2 Monaten darüber zu beschließen, ob sie die öffentlich-rechtliche Vereinbarung fortsetzen, ändern oder aufheben wollen.

§ 8 Schriftform und Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.
- (4) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhalts der Vereinbarung maßgeblich gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem Beteiligten das Festhalten an den ursprünglichen Regelungen der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann, so kann dieser Beteiligte eine Anpassung des Vereinbarungsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder einem Beteiligten nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Das Gleiche gilt bei einer entsprechenden Änderung der gesetzlichen und insbesondere europarechtlichen Grundlagen, die für die Festsetzung des Ver-

einbarungsinhalts maßgebend gewesen sind. Ferner gilt eine entsprechende Anpassungspflicht, wenn dies aufgrund einer behördlichen Weisung oder einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung erforderlich wird.

§ 9 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Für das Kalenderjahr 2017 gilt sie rückwirkend zum 1. Januar unter Beachtung der Sonderregelungen der Allgemeinen Vorschrift für das Kalenderjahr 2017

Osnabrück, den 13. 12. 2017

Griesert

Stadt Osnabrück

Osnabrück, den 19. 12. 2017

Dr. Lübbersmann

Landkreis Osnabrück

Anlage 1:

In das Stadtgebiet ausbrechende Verkehre und Verkehre der Regionalverkehr Münsterland GmbH, die aus den Gebieten anderer Aufgabenträger in die Stadt Osnabrück einbrechen. Für die Ausgleichsbeträge je Verkehrsunternehmen ist das Schreiben der LNVG vom 07. 11. 2016 an die Stadt Osnabrück maßgeblich.

Lfd. Nr.	Verkehrsunternehmen	Fahrplan-kilometer
1	Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH	262
2	VLO Bus GmbH	74.459
3	Weser-Ems Busverkehr GmbH	934.622
4	Regionalverkehr Münsterland GmbH	518.973
5	Beckermann GmbH & Co. KG	654
6	Hülsmann Reisen GmbH	1.863
7	Hummert GmbH & Co. KG	249.480
8	Nieporte GmbH	1.172
9	Schrage GmbH & Co. KG	204.787
10	Winkelmann Reisen	16.357

Anlage 2:

Verkehre der Stadtwerke Osnabrück AG auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück. Für die Höhe des Gesamtausgleichsbetrags zugunsten der Stadtwerke Osnabrück AG ist das Schreiben der LNVG vom 07. 11. 2016 an den Landkreis Osnabrück maßgeblich.

Lfd. Nr.	Liniennummer/ Linienbündel	Fahrplan-kilometer
1	71/72	300.655,415
2	491	69.631,535
3	E72	1.765,100
4	E74	874,950
5	E95	384,750

6	N1 – N9	3.312,450
7	FreizeitBus TE	1.313,520
8	VOS Süd (N7, N9, 430, 440, 452, 471, E471, 473)	232.834,200
9	VOS Wallenhorst (N5, N8, 511, 541, 581, 582, 583, 584, 585, 586)	261.398,880

Anlage 3:

Finanzierungsmittel des Landkreises Osnabrück gemäß § 4 Abs. 2 Allgemeine Vorschrift für Verkehre der Stadtwerke Osnabrück AG gemäß Anlage 2 auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück. Für die Dynamisierung der Finanzierungsmittel gelten die getroffenen Regelungen.

Lfd. Nr.	Teilverkehrsgemeinschaft, in deren Gebiet die Verkehre erbracht werden	Finanzierungs- mittel im Kalenderjahr 2017 in €
1	VOS Nordost	79.000
2	VOS Süd	135.000
3	VOS Wallenhorst	126.000

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.